

Geschäftsordnung

für das

**Haus des Jugendrechts
Osnabrück**

Inhaltsverzeichnis

1.	Kooperationsvereinbarung	4
2.	Ziele des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“	4
3.	Zuständigkeiten	5
3.1	Örtliche Zuständigkeit	5
3.2	Sachliche Zuständigkeit und Zielgruppendefinition	6
3.3	Auswahlkriterien für ein besonderes Interventionserfordernis (Probanden des Haus des Jugendrechtes im engeren Sinne):	7
3.3.1	Mehrfachtatverdächtige	7
3.3.2	Weitere Faktoren, die ein besonderes Interventionserfordernis indizieren:	7
3.4	Tatverdächtige ohne erkennbaren besonderen Interventionsbedarf	7
3.5	Weitere Zuständigkeiten	8
4.	Datenschutz	9
5.	Das Verfahren im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“	10
5.1	Bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen, bei denen ein besonderes Interventionserfordernis besteht.	10
5.1.1	Polizei	10
5.1.2	Staatsanwaltschaft	10
5.1.3	Jugendgerichtshilfe	11
5.2	Konsequenzen des Ergebnisses der Prognosebesprechung	11
5.3	Besondere Bearbeitungsform	12
6.	Organisation	14
6.1	Dienstzeitregelungen	14
6.2	Poststeuerung	14
7.	Koordination der Geschäfte / Geschäftsführung	15
7.1	Aufgaben des Koordinators:	15
7.1.1	Allgemeines	15
7.1.2	Organisation, Moderation und Protokollierung von Besprechungen	16
7.1.3	Öffentlichkeitsarbeit	16
7.1.4	Fortbildungen/ Hospitationen	17

7.1.5	Berichtswesen	17
8.	Regelmäßige Zusammenarbeit der Beteiligten	18
8.1	Prognosebesprechung	18
8.2	Fallkonferenzen	18
8.3	Hausbesprechung	19
8.4	Geschäftsführende Hausbesprechung	19
8.5	Leitungsbesprechung	19
9.	Inkrafttreten	20

1. Kooperationsvereinbarung

Basis für diese Geschäftsordnung ist die gemeinsam erarbeitete Kooperationsvereinbarung, in der die Kooperationspartner

- Staatsanwaltschaft Osnabrück
- Polizeiinspektion Osnabrück
- Stadt Osnabrück

die grundsätzliche Zielbestimmung und die Grundzüge der gemeinsamen Zusammenarbeit im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ festgelegt haben.

Die Kooperationsvereinbarung gilt ab dem

2. Ziele des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“

Das „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ verfolgt die Ziele, flächendeckend für die Stadt Osnabrück durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit der Kooperationspartner

- 2.1 auf die gesamte Jugenddelinquenz im Bereich der Stadt Osnabrück schnell, abgestimmt und erzieherisch sinn- und wirkungsvoll reagieren zu können, insbesondere unter Berücksichtigung der Förderung und Verbesserung der Diversion und der besonderen Bearbeitungsform des Haus des Jugendrechtes, explizit für mehrfachauffällige Täter,
- 2.2 die Möglichkeiten der beteiligten Behörden zur Früherkennung abweichenden Verhaltens zu verbessern, um entstehende kriminelle

Karrieren frühzeitiger zu erkennen und deren Verfestigung entgegenzuwirken,

- 2.3 die Beendigung bereits verfestigter krimineller Karrieren jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger wirksam zu beschleunigen,
- 2.4 abgestimmte Präventions- und Interventionskonzepte zu entwickeln und
- 2.5 damit insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt Osnabrück zu schaffen.
- 2.6. Für die Zukunft wird auch die Bearbeitung der Verfahren gegen delinquente Strafmündige (Kinder) im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ angestrebt.

3. Zuständigkeiten

3.1 Örtliche Zuständigkeit

Die gemeinsame örtliche Zuständigkeit des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ erstreckt sich – auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung im Jugendgerichtsgesetz (JGG) - auf das Gebiet der Stadt Osnabrück.

Darüberhinausgehende örtlichen Zuständigkeiten oder Beschränkungen der Kooperationspartner bleiben hiervon unberührt.

3.2 Sachliche Zuständigkeit und Zielgruppendefinition

Die gemeinsame sachliche Zuständigkeit der Kooperationspartner im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ bezieht sich grundsätzlich auf alle jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige aus der Stadt Osnabrück, unter vorrangiger Berücksichtigung derjenigen Menschen, bei denen ein besonderer Interventionsbedarf besteht und die Aussicht besteht, dass durch die Intervention die oben benannten Ziele erreicht werden können. Ziel des „Haus des Jugendrechts“ ist – insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen noch kein erkennbarer besonderer Interventionsbedarf besteht – die Förderung und Beschleunigung der Diversion sowie die Verbesserung der im Rahmen der Diversion angebotenen Interventionen und Hilfeleistungen. Diese Ziele sollen insbesondere durch die Bearbeitung der Fälle durch die drei Kooperationspartner „unter einem Dach“ erreicht werden.

Die Kooperationspartner im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ befassen sich grundsätzlich umfassend mit jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen, bei denen ein Interventionserfordernis besteht. Dieses Interventionserfordernis kann durch die Häufung von Straftaten, aber auch in der besonderen Art der Begehung der Straftaten begründet sein. Ebenso können das soziale oder familiäre Umfeld oder sonstige Lebensumstände des Tatverdächtigen ein Interventionserfordernis indizieren.

3.3 Auswahlkriterien für ein besonderes Interventionserfordernis (Probanden des Haus des Jugendrechtes im engeren Sinne):

3.3.1 Mehrfachtatverdächtige

Jugendliche und Heranwachsende, die in den letzten 12 Monaten drei oder mehr Straftaten von einer gewissen Qualität (siehe dazu Punkt 5.1.1) begangen haben, sollen durch die Kooperationspartner näher betrachtet werden.

3.3.2 Weitere Faktoren, die ein besonderes Interventionserfordernis indizieren:

- fehlende familiäre Einbindung,
- Alter,
- gefährdender Konsum von Suchtmitteln,
- eigene Gewalterfahrung im familiären Umfeld,
- Schulverweigerung,
- geringer Erziehungseinfluss,
- durch Jugendhilfe nur schwer oder nicht mehr zu erreichen,
- aktuelle Delinquenzdichte,
- kriminelle Energie,
- Gewaltbereitschaft,
- Gruppenzugehörigkeit (Banden)

3.4 Tatverdächtige ohne erkennbaren besonderen Interventionsbedarf

Neben den Tatverdächtigen mit besonderen Interventionsbedarf soll durch das „Haus des Jugendrechtes Osnabrück“ zudem auch die Bearbeitung der Jugenddelinquenz insgesamt und insbesondere die Diversion gefördert, beschleunigt und verbessert werden.

Die Unterbringung der Mitarbeiter der Kooperationspartner in gemeinsamen Räumlichkeiten hat diesbezüglich den entscheidenden Vorteil, dass die Wege zueinander kurz sind und die kooperative und gesamtheitliche Fallbearbeitung verbessert wird. Akten können von Hand zu Hand – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben - weitergegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch das Arbeiten „Tür an Tür“ miteinander bekannt, was eine unmittelbare und beschleunigte Kommunikation fördert. Besprechungen können in aller Regel sehr kurzfristig durchgeführt werden.

Dadurch erfolgt sowohl eine qualitativ hochwertigere fallbezogene Zusammenarbeit als auch eine intensivere verfahrensübergreifende Kooperation. Letztere dient unter anderem der Verbesserung der Bearbeitung von Einzelfällen, dem gegenseitigen Kennenlernen und der Förderung des Verständnisses der jeweiligen Rollen und Befugnisse, der Vertiefung der Erkenntnisse über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jugendstrafrechts und dem Austausch über Hintergründe und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität in der Stadt Osnabrück. Die zu ergreifenden Maßnahmen könnten somit frühzeitig miteinander abgestimmt und Kompetenzen gebündelt werden.

3.5 Weitere Zuständigkeiten

Darüberhinausgehende Zuständigkeiten der einzelnen Kooperationspartner ergeben sich aus den jeweiligen Vorschriften und Geschäftsverteilungsplänen.

4. Datenschutz

Die Grundlagen der Zusammenarbeit sind neben dem Kooperationsvertrag und der zu erstellenden Geschäftsordnung für das Haus des Jugendrechts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des niedersächsischen Polizeigesetzes, der Strafprozessordnung (StPO) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sowie die gem. § 35 SGB I, §§ 61 bis 68 SGB VIII, §§ 67 bis 85a SGB X, unter besonderer Berücksichtigung des zu wahrenen Sozialgeheimnisses und Einhaltung der allgemeinen Vorgaben der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

In der Praxis bedeutet der Datenschutz, dass der Datenfluss personenbezogener Daten von der Staatsanwaltschaft und / oder der Polizei in Richtung des Jugendamtes / der Jugendgerichtshilfe möglich ist. Daten des Jugendamtes / der Jugendgerichtshilfe können nur dann an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, wenn die oben genannten Regelungen der Sozialgesetzbücher oder andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und / oder eine vom Betroffenen oder dessen Personensorgeberechtigten abgegebene schriftliche Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt. Vornehmlich die Jugendgerichtshilfe bemüht sich, von den Probanden bzw. dessen Personensorgeberechtigten die Schweigepflichtsentbindung zu erlangen.

5. Das Verfahren im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“

5.1 Bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen, bei denen ein besonderes Interventionserfordernis besteht.

Alle Kooperationspartner haben ein Vorschlagsrecht bezüglich der Personen, die ihrer Meinung nach einer Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform bedürfen. Die möglichen Neuaufnahmen werden im Rahmen der Prognosebesprechung vorgestellt und anschließend diskutiert.

5.1.1 Polizei

Zur Identifizierung des relevanten Personenkreises erfolgt durch die Polizeiinspektion Osnabrück monatlich eine Auswertung aus dem dortigen Vorgangsbearbeitungssystem mittels eines Intensivtäterauswertetools. Diese bezieht sich jeweils auf die zurückliegenden 12 Monate. Dadurch ist ein hohes Maß an Aktualität und Nachvollziehbarkeit von Entwicklungen gewährleistet.

Aus dieser Datenmenge werden diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden herausgefiltert, die im vorgenannten Zeitraum mit drei oder mehr Straftaten aufgefallen sind. Dabei werden die angefallenen Delikte nach Schwere und Anzahl der Taten individuell gewichtet, um dem Gefahrenpotential, dem Maß an krimineller Energie und dem Grad der strafrechtlichen Konsequenzen Rechnung zu tragen.

5.1.2 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft übt ihr Vorschlagsrecht aus und bringt ihr Wissen um die jeweilige Person mit in die Prognosebesprechung ein.

Dadurch nimmt sie Einfluss auf die Entscheidung, ob eine Person in die besondere Bearbeitungsform aufgenommen werden soll oder ob die standardisierte Bearbeitung angemessen ist. Hier ist die unmittelbare Nähe zur Jugendgerichtshilfe von besonderer Bedeutung.

5.1.3 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe bringt insbesondere die sozialen Problemlagen, wie

- fehlende familiäre Einbindung,
- gefährdender Konsum von Suchtmitteln,
- eigene Gewalterfahrung im familiären Umfeld,
- psychische Probleme,
- Schulverweigerung,
- geringer Erziehungseinfluss,
- durch Jugendhilfe nur schwer oder nicht mehr zu erreichen,
- eigene Gewaltbereitschaft

als Kriterium für die Entscheidung, ob ein Interventionserfordernis besteht, mit in die Prognosebesprechung ein.

5.2 Konsequenzen des Ergebnisses der Prognosebesprechung

In der Prognosebesprechung wird darüber entschieden, ob bei einem jugendlichen oder heranwachsenden Tatverdächtigen ein besonderes Interventionserfordernis besteht und dieser in die besondere Bearbeitungsform aufgenommen werden soll oder ob die Maßnahmen der standardisierten Sachbearbeitung als ausreichende Reaktion auf sein delinquentes Verhalten angesehen werden kann.

5.3 Besondere Bearbeitungsform

Sollte die Entscheidung lauten, dass ein besonderes Interventionserfordernis bei einem jugendlichen oder heranwachsenden Tatverdächtigen besteht, erfolgt die Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“, die sich insbesondere durch die gemeinsame Fallkonferenz auszeichnet (siehe Anlage Fallkonferenz).

Das bedeutet auf Seiten der Polizei eine personenorientierte Sachbearbeitung nach der festgeschriebenen Form der Jugendsachbearbeitung und die Vorabinformation durch die Polizei über neue Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft und die Jugendgerichtshilfe sowie dem Führen einer elektronischen Zusatzakte.

Auch bei der Staatsanwaltschaft erfolgt die Sachbearbeitung personenbezogen und grundsätzlich durch einen Sonderdezernenten. Dieser begleitet bei Bedarf die polizeilichen Vernehmungen und nimmt die Sitzungen in von ihm bearbeiteten Fällen wahr, soweit möglich.

Anklageschriften werden zeitlich vorrangig erstellt und an die Jugendgerichtshilfe übermittelt.

Die Jugendgerichtshilfe prüft in diesen Fällen vorrangig, welche Jugendhilfeleistungen zur Anwendung kommen können.

Haus des Jugendrechts Osnabrück
Umfassende Bearbeitung der Jugenddelinquenz unter „einem Dach“ durch die drei Kooperationspartner

jugendliche / heranwachsende
Tatverdächtige mit
besonderem
Interventionsbedarf

jugendliche
/heranwachsende
Tatverdächtige ohne
erkennbaren besonderen
Interventionsbedarf

Über ein Vorschlagsrecht

Prognosebesprechung

Ergebnis der Prognose führt
zu:

Aufnahme in die besondere
Bearbeitungsform des „Haus
des Jugendrechts“

Verbesserte und
beschleunigte
Standardbearbeitung unter
Hervorhebung der Diversion

Fallkonferenz;
abgestimmtes
Handlungskonzept

6. Organisation

Im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ sind die unmittelbar beteiligten Kooperationspartner grundsätzlich ständig vertreten. Die bedarfsgerechte Anwesenheit während der Öffnungszeiten und zu besonderen Zeiten, insbesondere den Zeiten der Prognosebesprechungen, Fallkonferenzen, Hausbesprechungen, geschäftsführenden Hausbesprechungen und Leitungsbesprechungen (siehe Punkt 8.1. bis 8.5.) ist sicherzustellen.

Alle Beteiligten verpflichten sich, die Zusammenarbeit so auszugestalten, dass die in der Geschäftsordnung und der Kooperationsvereinbarung formulierten Ziele erreicht werden können. Weitere Beteiligte (z.B. Bewährungshilfe, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe) werden an dem Konzept „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ beteiligt und insoweit in die Abläufe integriert. Ebenso ist eine Verständigung mit den Gerichten unerlässlich.

6.1 Dienstzeitregelungen

Die Arbeitszeitverordnungen u. Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Kooperationspartner bleiben unberührt.

6.2 Poststeuerung

Die Steuerung der Post regelt jede Behörde in eigener Zuständigkeit. Post, die ohne konkreten Adressaten direkt an das „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ adressiert ist, wird durch den Koordinator weitergeleitet

7. Koordination der Geschäfte / Geschäftsführung

Die Koordinationsaufgaben im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ werden von einem Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Osnabrück wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Kordinator des Haus des Jugendrechts Osnabrück“.

Er ist in Bezug auf seine Funktion als Kordinator frei von Weisungen des Abteilungsleiters der betreffenden Jugendabteilung der im „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ vertretenen Staatsanwaltschaft und nimmt seine Aufgabe eigenständig und neutral wahr.

Er wird von den im Haus ansässigen Kooperationspartnern unterstützt und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Die Abwesenheitsvertretung wird durch die drei unmittelbar beteiligten Kooperationspartner übernommen. Hierzu bestimmen die Kooperationspartner jeweils einen stellvertretenden Kordinator, der im Falle der Abwesenheitsvertretung für den Kordinator allein die Koordinationsaufgaben wahrnimmt. Dabei wird die Vertretung zunächst durch den staatsanwaltschaftlichen stellvertretenden Kordinator übernommen, sofern dieser ebenfalls nicht anwesend ist durch den polizeilichen stellvertretenden Kordinator und zuletzt durch den stellvertretenden Kordinator der Jugendgerichtshilfe.

7.1 Aufgaben des Koordinators:

7.1.1 Allgemeines

Der Kordinator ist Ansprechpartner für alle Belange des Hauses, die nicht unmittelbar einen der Kooperationspartner originär betreffen. Anfragen, die nicht direkt einem der Kooperationspartner zugeordnet werden können, werden von ihm bewertet und sachgerecht weitergeleitet.

7.1.2 Organisation, Moderation und Protokollierung von Besprechungen

Folgende Besprechungen sind vorzubereiten, zu moderieren und zu protokollieren. Auftragslagen, die sich ggf. daraus ergeben, sind nachzuhalten:

- Prognosebesprechungen
- Fallkonferenzen
- Hausbesprechungen
- Geschäftsführende Hausbesprechungen
- Leitungsbesprechungen

Die Ausgestaltung des Besprechungswesens wird in Anlagen zur Geschäftsordnung dargestellt.

7.1.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Koordinators umfasst, sofern die Anliegen nicht originär in den Zuständigkeitsbereich eines Kooperationspartners fallen:

- die Beantwortung von allgemeinen Anfragen in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern.
- die Betreuung von angemeldeten Besuchern sowie die Repräsentation des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ bei Anlässen, die nicht einem der im Haus ansässigen Kooperationspartner zugeordnet werden können.

Der Koordinator informiert anlassbezogen oder im Rahmen der

Hausbesprechungen über aktuelle Presseanfragen und deren Beantwortungen sowie sonstige Anliegen.

7.1.4 Fortbildungen/ Hospitationen

Der Koordinator trifft notwendige Absprachen zur Gewährleistung der Möglichkeit zu gegenseitigen Hospitationen.

Es wird angestrebt, mindestens eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe pro Jahr durchzuführen.

Die Themen und der Rahmen dieser Veranstaltung werden einvernehmlich mit den Kooperationspartnern vereinbart. Die Vorbereitung obliegt dem Koordinator.

7.1.5 Berichtswesen

Der Koordinator begleitet und unterstützt die Evaluation des Projektes in geeigneter Weise.

Jeweils zum 01.05. ist der Jahresbericht für das „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ zu erstellen. Die Gliederung und der Inhalt erfolgen in Abstimmung und Zuarbeit mit den Kooperationspartnern.

Die übrigen Berichtspflichten der Kooperationspartner bleiben davon unberührt und werden jeweils in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.

8. Regelmäßige Zusammenarbeit der Beteiligten

Es finden folgende regelmäßige Termine statt:

8.1 Prognosebesprechung

Mindestens einmal monatlich oder aus besonderem Anlass führen die Kooperationspartner ein Prognosegespräch bzgl. der jugendlichen oder heranwachsenden Tatverdächtigen durch, bei denen ein besonderes Interventionserfordernis bestehen könnte.

Gegenstand dieser Besprechung ist die Aufnahme in oder die Entlassung aus der besonderen Bearbeitungsform für bestimmte Tatverdächtige. Dabei haben alle Kooperationspartner Vorschlags- und Vetorecht. Die Entscheidungen werden einstimmig getroffen. (siehe Anlage Prognosebesprechung)

8.2 Fallkonferenzen

Fallkonferenzen erfolgen zeitnah nach Neuaufnahme eines Tatverdächtigen in die besondere Bearbeitungsform des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ oder anlassbezogen (siehe Anlage Fallkonferenz)

8.3 Hausbesprechung

Die Hausbesprechung bildet ein Forum für alle Mitarbeiter des „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ und bietet die Möglichkeit zum Gespräch, Gedankenaustausch und zur Diskussion. Die Themen können alle Belange des „Osnabrücker Haus des Jugendrechts“ betreffen. Sie dienen ausdrücklich der Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Kooperationspartnern sowie der Erörterung der aktuellen Lage der Jugendkriminalität in der Stadt Osnabrück, ggfls. unter Hinzuziehung externer fachkundiger Personen.

Die Hausbesprechung findet grundsätzlich monatlich oder nach Bedarf statt.

8.4 Geschäftsführende Hausbesprechung

Die Geschäftsführende Hausbesprechung nimmt die Funktion der Geschäftsführung wahr. Sie findet grundsätzlich monatlich statt.

Teilnehmer sind jeweils ein Vertreter der im Haus ansässigen Kooperationspartner, sowie der Koordinator. In der Hausbesprechung werden das „Haus des Jugendrechts Osnabrück“ betreffende Anliegen und organisatorische Dinge besprochen, abgestimmt und Beschlüsse gefasst.

Der Koordinator lädt ein, moderiert und protokolliert die Besprechung. Soweit erforderlich, werden Beschlüsse von ihm in die Leitungsbesprechung eingebracht.

8.5 Leitungsbesprechung

Anlassbezogen, mindestens aber halbjährlich, findet die

Leitungsbesprechung statt. Teilnehmende sind neben ausführenden Mitarbeitern oder deren Vertretern der jeweiligen im Haus ansässigen Kooperationspartner die nächst höhere Hierarchieebene.

Hier werden grundlegende Themen besprochen und Strategien festgelegt.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.01.2019 in Kraft..